

Erläuterung

vom 29. Juli 2019

zu den Begriffen Hitze, Rauch und Elektrizität

Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf das Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVR);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2018 über die Versicherung der Kantonalen Gebäudeversicherung (RVer),

in Erwägung, dass

Gemäss Artikel 96 KGVR die Schäden an Gebäuden aufgrund von Rauch und Hitze durch die Gebäudeversicherung gedeckt sind. Diese Begriffe sind jedoch in den verschiedenen geltenden gesetzlichen Grundlagen nicht definiert. Daher sind Präzisierungen notwendig, um eine einheitliche und korrekte Anwendung der Regeln der Versicherungsdeckung zu gewährleisten. Schäden aufgrund von Elektrizität treten regelmässig in Form von Schäden durch Feuer, Rauch oder Hitze auf; weshalb sie in dieser Erläuterung ebenfalls behandelt werden.

präzisiert wie folgt:

KAPITEL 1

Rauch

1. Definition

Wenn Rauch als separates Risiko aufgeführt wird (Art. 96 Abs. 2 Bst. b KGVR), geht es nicht um Rauch als natürliche Folge von Feuer, dessen Schadenfolgen bereits im Rahmen eines gedeckten Feuerschadens als direkter Folgeschaden versichert sind (Art. 96 Abs. 2 Bst. a KGVR). Es handelt sich hingegen um Rauch als selbständiges Schadenereignis, das unabhängig davon versichert ist, ob gleichzeitig ein versicherter Feuerschaden vorliegt.

Unter Rauch versteht man einen gasförmigen Verbrennungsrückstand, der zur Verschmutzung oder Kontamination der versicherten Sachen führen kann. Rauchschäden können auch durch Verbrennungsvorgänge ohne Lichterscheinung entstehen, die also nicht die Folge eines Feuers darstellen, z.B. Rauchschäden am Gebäude als Folge von Schwel- und Schmorvorgängen an elektrischen Installationen.

2. Einschränkungen

Die gesetzlichen Einschränkungen betreffend die Deckung von Rauchschäden sind grundsätzlich die gleichen wie für die Deckung von Feuerschäden. Das bedeutet, dass Rauchschäden als Folge des ordentlichen, bzw. bestimmungsgemässen Gebrauchs oder der üblichen Abnutzung von Gebäudeteilen nicht gedeckt sind (Art. 96 Abs. 3 Bst. a KGVR). Dazu gehören unter anderem Schäden, die durch ein Nutzfeuer in einem Cheminée verursacht wurden, sowie die in der Umgebung eines Chemineés, einer Kerze, eines Grills oder einer Kochanlage an Wänden und Decken entstehenden Schäden wegen der unvermeidlichen Raucheinwirkung. Gleiches gilt für Schäden, die durch den Rauch von Zigaretten, Pfeifen und anderen Tabakprodukten verursacht wurden und nicht gedeckt sind.

3. Versicherungsdeckung

Schäden aufgrund eines plötzlichen und aussergewöhnlichen Rauchausstosses aus einer Anlage (z.B. wegen eines Bedienungsfehlers oder eines technischen Problems) sind versichert, auch wenn das Feuer selbst keinen Schaden an den Gebäudeteilen verursacht hat (Art. 96 Abs. 1 KGVR).

Da der Deckungsausschluss nur die Gebäudeteile betrifft, die aufgrund ihrer bestimmungsgemässen oder allgemein üblichen Nutzung dem Feuer ausgesetzt sind (Art. 96 Abs. 3 Bst. a KGVR), ist der Rauchschaden als Folgeschaden an anderen Gebäuden und Gebäudeteilen gedeckt. Dies gilt beispielsweise für Rauch aus einer Industriefeuerung, der unfallmässig die Kaminrohre verlässt und die Umgebung mit Russ und giftigen Gasen kontaminiert.

Da sie als unabhängige Schadenereignisse erwähnt werden, sind Rauchschäden folglich gedeckt, wenn sie die Folge eines unerwarteten Schadens aufgrund eines Nutzfeuers darstellen.

KAPITEL 2

Hitze

1. Definition

Wird die Hitze als separates Risiko erwähnt (Art. 96 Abs. 2 Bst. e KGVR), geht es dabei nicht um Hitzeschäden, die als natürliche Folge eines Feuers im Rahmen der Feuerdeckung versichert sind (Art. 96 Abs. 2 Bst. a KGVR). Es handelt sich hingegen um Hitze als selbständiges versichertes Ereignis, unabhängig davon ob gleichzeitig ein versicherter Feuerschaden vorliegt.

Unter Hitze versteht man eine übermässige Erwärmung versicherter Sachen, so dass es zu einer Beschädigung kommt. Die Ursache der Erwärmung spielt grundsätzlich keine Rolle; ob es sich um einen Verbrennungsvorgang oder andere Formen der Umwandlung von Energie in Wärme handelt. Beispiele sind Kurzschlüsse bei Elektrogeräten, Heizstrahler, die zu nahe an einer Wand aufgestellt werden; oder die auf dem Herd erhitzte Pfanne, die auf die ungeschützte Küchenkombination abgestellt wird. In letzteren beiden Fällen werden Gebäudeteile angesengt. Sengschäden, die nicht als Feuerschäden gelten, fallen mehrheitlich unter die Kategorie der Hitzeschäden.

2. Einschränkungen

Die gesetzlichen Einschränkungen der Deckung von Hitzeschäden entsprechen grundsätzlich denjenigen für die Risiken Feuer und Rauch. Das bedeutet, dass Hitzeschäden als Folge der zweckmässigen Nutzung oder der allgemein üblichen Abnutzung nicht gedeckt sind (Art. 96 Abs. 3 Bst. a KGVR). Dies gilt namentlich für Schäden, die an der versicherten Umgebung verursacht werden, durch die normale Abstrahlung eines Ofens, eines Grills, oder von Kochanlagen.

Zusätzlich gelten die Einschränkungen von Art. 96 Abs. 1 KGVR. So sind Schäden, die nicht das Ergebnis einer plötzlichen und unvorhersehbaren Einwirkung sind, nicht gedeckt. Zum Beispiel Schäden, die durch das Abstellen von heissen Pfannen oder Bratpfannen auf einer Arbeitsfläche (Küchenkombination); sie sind vorhersehbar und folglich nicht versichert.

3. Versicherungsdeckung

Gedeckt sind hingegen Schäden aufgrund von Hitze einwirkung, die an und für sich gewollt ist, jedoch zu intensiv erfolgt, beispielsweise wegen eines Bedienungsfehlers oder einer technischen Störung. Dieses Phänomen kann ebenfalls auftreten, wenn vergessen wurde, die Herdplatte abzuschalten, so dass sie rotglühend wird und den Herd beschädigt. Wurde gleichzeitig die umgebende Küchenkombination versengt, handelt es sich um einen gedeckten Schaden, denn die Küchenkombination wurde ausserordentlich und unvorhergesehen der Hitze ausgesetzt.

KAPITEL 3

Elektrizität

1. Definition

Schäden an mit dem Gebäude versicherten Einrichtungen entstehen meist in Zusammenhang mit der elektrischen Energie, der sie bestimmungsgemäss ausgesetzt sind. Sie manifestieren sich regelmässig als Feuer-, Rauch- oder Hitzeschäden.

Bei Kurzschluss handelt es sich um einen sog. Fehlerstrom, der meist auf einen Isolationsfehler zurückgeht. Als Folge kann ein Lichtbogen oder Feuer entstehen. Verläuft der Kurzschluss ohne Lichterscheinung, erfolgt in der Regel ein Verschmoren der Isolation mit Rauch- oder Hitzefolgen.

Überspannung ist das Ergebnis einer elektrischen Spannung (Volt), die für einen kurzen Moment den oberen Wert der Nennspannung (Dauerbetriebsspannung) übersteigt, für welche die betroffene elektrische Anlage ausgelegt ist. Durch die Überspannung und den nachfliessenden Strom werden das Isolationssystem oder sensible Teile (z. B. elektronische Komponenten) zerstört.

2. Einschränkungen

Schäden, die an elektrischen Installationen durch den Strom selbst verursacht werden, und Schäden, die auf das normale Funktionieren von Schutzvorrichtungen wie Sicherungen zurückgehen, sind nicht versichert (Art. 96 Abs. 3 Bst. b KGVR).

Ein Kurzschluss oder eine Überspannung, die weder Feuer, noch Rauch, noch Hitze in der Installation, im Verteilerkasten, in der Heizungssteuerung, im Gerät oder Gehäuse der elektrischen Komponenten verursacht, ist nicht versichert.

Nicht gedeckt sind :

- Sengschäden an einem Schalt- oder Steuerungspult; ausser, der Schaden wurde durch Blitz verursacht;
- Sengschaden an einer Steckdose aufgrund von Überlastungsstrom oder Wackelkontakt;
- Beschädigter Leiter durch Hitze aufgrund von elektrischem Strom.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich nur auf die Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung des elektrischen Stroms aus der Installation selbst, respektive aus dem Stromnetz verursacht werden. Schäden hingegen, die durch einen Kurzschluss, eine Überspannung atmosphärischen Ursprungs (Blitz) oder eine defekte Komponente - die Feuer, Rauch oder Hitze erzeugen, welche sich ausserhalb der Installation ausbreiten - verursacht werden, sind versichert.

3. Versicherungsdeckung

Die Antwort auf die Frage, welche Schadenereignisse, die durch die Einwirkung von elektrischem Strom ausgelöst wurden, versichert sind, findet sich in den geltenden Regeln für Schäden aufgrund von Feuer, Rauch und Hitze.

KAPITEL 4

Inkrafttreten

Diese Erläuterung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

IM NAMEN DER DIREKTION

Jean-Claude Cornu

Direktor

Grégoire Deiss

Vizedirektor